

93. 1. Die Revision ist zulässig, wenn das LG. auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin ein Urteil des Amtsrichters aufhebt und unter Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsrichters in der Sache selbst erkennt.

2. Das LG. darf als Berufungsgericht nur auf die im § 1 ZuständigkeitsBd. bezeichneten Strafen und Maßregeln erkennen.

3. Kommt es in die Lage, diese Straf Gewalt zu überschreiten, so muß es als Gericht des ersten Rechtszuges verfahren und entscheiden.

V. Straffenat. Urt. v. 21. August 1941 g. F. 5 D 364/41.

I. Landgericht Krefeld.

Gründe:

Der Amtsrichter hat die Angeklagte wegen Diebstahls im Rückfalle zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Hiergegen hat die StA. Berufung eingelegt und sie auf das Strafmaß beschränkt, weil die Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe hätte verurteilt werden müssen.

Mit dem angefochtenen Urteil hat die Strafkammer des LG. das Urteil des Amtsrichters aufgehoben und die Angeklagte als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt und die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Hiergegen richtet sich die Revision der Angeklagten. Sie ist zulässig.

Die Verfahrenslage ist ähnlich wie die, die der Entscheidung RGSt. Bd. 74 S. 139ffg. zugrunde gelegen hat. Ein Unterschied besteht aber insofern, als dort die Strafkammer das Urteil des LG. aufgehoben und selbst in der Sache erkannt hat, weil das LG. zur Entscheidung nicht sachlich zuständig gewesen sei, während hier die Gründe des angefochtenen Urteils keinen Anhalt dafür ergeben, daß das LG. die sachliche Unzuständigkeit des LG. für die vom LG. für erforderlich erachtete Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt habe und deshalb als erstinstanzliches Gericht habe entscheiden wollen. Die eingeholte dienstliche Äußerung des Vorsitzenden ergibt im Gegenteil, daß sich die Kammer „nur als Berufungsgericht betrachtet“ hat.

Dieser Irrtum darf indessen nicht der Angeklagten zum Nachteil gereichen und nicht dazu führen, daß ihr das Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung genommen wird. In Wirklichkeit hat die Strafkammer als erstinstanzliches Gericht entschieden. Die von ihr durchgeführte neue Verhandlung hat, wie die Sitzungsniederschrift im Zusammenhange mit den Gründen des angefochtenen Urteils erkennen läßt, allen Erfordernissen eines ersten Rechtszuges entsprochen. Daß nicht der Eröffnungsbeschluß, sondern „das Urteil erster Instanz“ verlesen worden ist, ändert daran nichts; denn das amtsgerichtliche Urteil enthält alles, was der Eröffnungsbeschluß der Angeklagten zur Last legt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem der Entscheidung RGSt. Bd. 74 S. 139ffg. zugrunde liegenden und dem jetzt gegebenen Verfahren ist darin zu finden, daß dort noch die Bestimmungen des OVG. über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte anzuwenden waren, während jetzt die Zuständigkeit nach der ZuständigkeitsVO. v. 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) zu beurteilen ist. Hierbei könnte sich die Frage nach dem Sinne des § 2 VO. erheben. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte zu der Annahme verführen, die Strafkammer dürfe auch als Berufungsgericht alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung verhängen, die das Gesetz vorsehe. Diese Annahme wäre aber abzulehnen. Der Art. I ZuständigkeitsVO. hat, wie alle seine Bestimmungen erkennen lassen, nur die sachliche Zuständigkeit der Gerichte des ersten Rechtszuges zum Gegenstande, mit Ausnahme der Sondergerichte, die im Art. II behandelt werden. Die Strafkammer darf also als Berufungsgericht nur auf die im § 1 VO. bezeichneten Strafen und Maßregeln erkennen. Kommt sie, wie hier, in die Lage, diesen Rahmen überschreiten zu müssen, ohne daß die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des mit der Sache befaßten LG. berührt wird, so hat sie als erstinstanzliches Gericht unter Anwendung der entsprechenden Verfahrensvorschriften zu erkennen, und zwar sie selbst, nicht etwa eine andere, nach der Geschäftsverteilung für erstinstanzliche Sachen zuständige Strafkammer desselben LG. (RGSt. Bd. 45 S. 351). Es wäre fehlerhaft, wenn in einem solchen Fall unter Anwendung des § 328 Abs. 3 StPO. die Verweisung an eine andere Strafkammer desselben LG. ausgesprochen würde.